



SATZUNG

§ 1

1. Der Verband führt den Namen:
Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V.
2. Er ist der Fachverband des motorisierten Wassersports im Landessportbund Rheinland-Pfalz und Landesverband des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV).
3. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. ist in den 3 regionalen Sportbünden Pfalz, Rheinhessen und Rheinland durch je einen Fachschaftsreferenten vertreten.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist eine Vereinigung im Lande Rheinland-Pfalz von Bootssport treibenden Vereinen mit dem Ziel, den Motorbootsport zu fördern, auf der Grundlage des Amateursports, unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeits-Bestimmungen.
Die in dem Gebiet der einzelnen regionalen Sportbünde ansässigen Vereine werden in dem jeweiligen regionalen Sportbund durch den Fachschaftsreferenten dieser Region vertreten.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes außer den zugewiesenen zweckgebundenen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verband mit seinen regionalen Fachschaftsreferenten vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. (LSB) und in den Hauptausschüssen der regionalen Sportbünde. Er berät sie und nimmt die vom Deutschen Motoryachtverband (DMYV) delegierten Aufgaben auf Landesebene wahr; er fördert die Jugendausbildung und Jugendpflege und die Belange des Umweltschutzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



5. Der Verband fördert insbesondere die Jugendarbeit seiner Mitglieder im sportlichen Bereich. Er ist in der Umweltarbeit und auf kulturellem Gebiet tätig.
6. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs durch geeignete Maßnahmen, sowie die Ahndung von Verstößen. Der Landesverband erkennt die Antidopingregelung des DMYV an.
7. Der Verband und seine angeschlossenen Vereine verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur die in Rheinland-Pfalz ansässigen, den Motorbootsport betreibenden sowie unmittelbar durch Gewässer an die Landesgrenze angebundenen Vereine anderer Bundesländer sein, sofern sie ordentliches Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V. sind.
Der Landesverband kann fördernde Mitglieder als außerordentliche Mitglieder aufnehmen.
3. Ordentliche Mitglieder sind ferner Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung Mitglied im Landesverband waren, auch wenn sie nicht Mitglied im DMYV sind. Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung im Landesverband und im DMYV (Stichtag 01.04.2015) Mitglied sind, werden über den Landesverband ordentliches Mitglied im DMYV.
4. Ordentliche Mitglieder sind über die Mitgliedschaft im Landesverband ordentliches Mitglied im Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und werden auf dem Verbandstag des DMYV durch Delegierte des Landesverbandes vertreten.
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen eines Mitgliedsvereins im Registergericht oder Ausschluss (§ 13) aus dem Verband.
Tritt ein Verein aus dem DMYV aus, endet auch die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch die Mitgliedschaft im Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV).

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit Antrag an das Präsidium des Verbandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.



§ 4

Gliederung

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium

§ 5

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Präsidiums.

§ 6

Stimmrecht

1. Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat 1 (eine) Stimme.
2. Jedes Mitglied des Präsidiums des Landesverbandes hat 1 (eine) Stimme.
3. Der/die Ehrenpräsident/in hat 1 (eine) Stimme, sofern er/sie noch kein Stimmrecht hat.
4. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, sich mit der ihm zustehenden Stimme durch einen Delegierten vertreten zu lassen. Jeder Delegierte darf nicht mehr als drei Stimmen haben.
5. Stimmrecht hat nur, wer seinen letzten jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.



§ 7

Abstimmung, Wahlen

1. Die Beschlüsse des Verbandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Stehen für die Wahl zu einem Präsidiumsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, so wird in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes gilt § 17.

§ 8

Wahl von Delegierten zum DMYV-Verbandstag

1. Die Delegierten vertreten die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV). Sie haben alle Termine, die sich im Laufe ihrer Amtszeit ergeben, wahrzunehmen und an den Beschlussfassungen teilzunehmen. Um dies zu gewährleisten, müssen sich die Delegierten im Vorfeld der Verbandstagung über die Punkte der Tagesordnung informieren und sich dementsprechend vorbereiten. Das Präsidium unterstützt die Delegierten kooperativ bei der Vorbereitung auf die Verbandstage des DMYV. In ihrem Abstimmungsverhalten sind die Delegierten ihrem eigenen Gewissen verpflichtet unter Beachtung der Interessen des Verbandes.
2. Delegierte werden rechtzeitig auf einer Mitgliederversammlung vor dem nächsten Verbandstag des DMYV gewählt. Hier gelten die Fristen entsprechend § 13 der Satzung des DMYV (siehe Anlage).
Von jedem ordentlichen Mitglied kann eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dortiges Mitglied ist, zur Wahl zum Delegierten vorgeschlagen werden.
3. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach § 13 der Satzung des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (siehe Anlage). Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Mitgliederversammlung, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme pro zu wählendem Delegierten besitzt.
4. Die Delegiertensitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Besteht zwischen den zu wählenden Delegierten für den letzten zu vergebenden Delegiertenplatz Stimmgleichheit, so findet für diesen Platz eine Stichwahl statt.
Wurden weniger Kandidaten gewählt als Sitze zu verteilen sind, so sind die freien Sitze mit den weiteren Kandidaten aus der Vorschlagsliste zu besetzen, Die



Kandidaten werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit bestimmt.

5. Die Amtszeit eines neu gewählten Delegierten beginnt mit der Annahme seiner Wahl. Gleichzeitig endet damit die Amtszeit des vorherigen Delegierten. Nachrückende Delegierte werden für die Dauer gewählt, die noch bis zur nächsten Wahl verbleibt. Jeder Delegierte kann beliebig oft wiedergewählt werden. Legt ein Delegierter sein Amt nieder oder ist zum Zeitpunkt des Verbandstages krankheitsbedingt verhindert, rückt ein nicht gewählter Kandidat der Wahlergebnisliste nach.

§ 9

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar möglichst im ersten Jahresviertel.
2. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe von Zeit und Ort einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden.
3. Die Anträge an die Hauptversammlung können von Mitgliedern und vom Präsidium gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei dem Verband schriftlich eingereicht sein.
4. Die bei dem Verband eingegangenen Anträge zur Hauptversammlung sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Die ordentliche Hauptversammlung ernennt auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen.

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf einen an das Präsidium gerichteten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist wie die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt.



§ 11

Das Präsidium

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Es ist für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich.
2. Das Präsidium besteht aus 7 Mitgliedern:

dem/der Präsidenten(in), 3 Fachschaftsreferenten(innen) und 3 weiteren Präsidiumsmitgliedern.
Aus den Fachschaftsreferenten(innen) und den 3 weiteren Präsidiumsmitgliedern sind in Personalunion die Positionen des/der Vizepräsidenten(in), Schatzmeisters(in) und Schriftführers(in) durch Wahl der Hauptversammlung zu bestimmen.
3. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Bei jeder Wahl ist sicherzustellen, dass nicht das gesamte Präsidium neu gewählt wird, sondern die Präsidiumsmitglieder mit ungerader Ziffer mit jeweils einem Jahr Differenz gegenüber den Präsidiumsmitgliedern mit gerader Ziffer. Die Zifferzuordnung lautet wie folgt:

- Präsident(in)	Nr. 1
- Fachschaftsreferent(in) für die Region Pfalz	Nr. 2
- Fachschaftsreferent(in) für die Region Rheinhessen	Nr. 3
- Fachschaftsreferent(in) für die Region Rheinland	Nr. 4
- Landesumweltbeauftragte(r)	Nr. 5
- Landesjugendleiter(in)	Nr. 6
- Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit	Nr. 7
4. Das Präsidium kann einen Beirat zur Unterstützung benennen. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

§ 12

Vertretung des Verbandes

1. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch seinen Präsidenten/seine Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten(in) und einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten.
2. Alle gewählten Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden im Registergericht eingetragen.



§ 13

Verstöße gegen die Verbandsbestimmungen

1. Diese Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder, Verstöße gegen Satzung und Ordnungen können Missbilligung, Ruhen des Stimmrechtes oder Ausschluss zur Folge haben.
2. Das Präsidium entscheidet mit 2/3 Mehrheit in Fällen des Satzes 1.

§ 14

Kassenprüfung

Mindestens einmal im Jahr müssen zwei Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind, eine Kassenprüfung vornehmen; sie haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 15

Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge und Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 17

Auflösung

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kann nur auf der hierfür besonders einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Stimmen. Diese Versammlung hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
2. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Motoryachtverband (DMYV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen oder von zuständigen Behörden verlangt werden, können mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit vom Präsidium vorgenommen werden.

Frei-Weinheim, 14. März 2015